|  |  |
| --- | --- |
| Behörde: | **Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes****(§ 12 Abs. 1 GastG)** |
| wappen-wirsberg**Markt Wirsberg****Sessenreuther Str. 2****95339 Wirsberg** |
|
|

# Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Gestattung einer

[ ]  Schankwirtschaft

[ ]  Speisewirtschaft

[ ]

 Besondere Betriebsart (z.B. Diskothek, Tanzlokal, Bar usw.)

# Antragsteller

|  |
| --- |
| Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins |
|  |
| Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname) des Antragstellers bzw. Vertreters der jur. Person/des nicht rechtsfähigen Vereins |
|  |
| Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) |
|  |
| Geburtsdatum | Geburtsort | Staatsangehörigkeit |
|  |  |  |
| Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch | gültig bis |
|  |  |
| Ist ein Strafverfahren anhängig? | [ ]  | ja |[ ]  nein |
| Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig? | [ ]  | ja |[ ]  nein |
| Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig? | [ ]  | ja |[ ]  nein |

**Inhalt der Gestattung**

|  |
| --- |
| **Aus Anlass** (z.B. Volksfest, Sportfest) |
|  |
| **Im Zeitraum** (Datum und Uhrzeit) |
|  |
| Tanzveranstaltungen sind vorgesehen | [ ]  | ja |[ ]  nein |
| Musikalische Darbietungen sind vorgesehen | [ ]  | ja |[ ]  nein |
| Außerdem ist vorgesehen:  |

**Räumliche Verhältnisse**

|  |
| --- |
| **Ort** (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift |
|  |
| **Name und Anschrift** des Eigentümers des Anwesens |
|  |
| Festzelt wird errichtet | [ ]  | ja |  | [ ]  | nein | Baurechtl. Abnahme hierfür wird besonders beantragt | [ ]  | Größe der Räume/ Fläche in m²:  | Anzahl der Sitzplätze:  |
| **Vorhandene Nebenräume** (z.B. Toiletten, Anzahl eintragen) |
| Damenspül-Toiletten: |  | Herrenspül-Toiletten: |  | Personal-Toiletten: |  | Urinale: |  | mit St. Becken: |  | lfd. m. Rinne: |  | Toiletten-wagen: |  |
| **Zum Ausschank alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke** |
| [ ]  | aller | [ ]  | folgender |  |
| **Zur Abgabe zubereiteten Speisen** |
| [ ]  | aller | [ ]  | folgender |  |
| **Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz besteht für** (alle Personen, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen) (Gilt nur bei gewerblichem Umgang mit Lebensmittel) |
| Schankanlage wird betrieben | [ ]  | ja | [ ]  | nein |
| Schankanlage vorhanden und abgenommen | [ ]  | ja | [ ]  | nein |
| Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme durch Sachkundigen abgenommen | [ ]  | ja | [ ]  | nein |
| Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet? | [ ]  | ja | [ ]  | nein |
| Wird Mehrweggeschirr verwendet? | [ ]  | ja | [ ]  | nein |

|  |
| --- |
|  |

Der Antragsteller bestätigt, dass er die nachfolgenden Hinweise durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbaren Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Personal-Toiletten, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkversorgung vorhanden sind).

**Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Wirsberg,  |  |  |
| Ort, Datum |  | Unterschrift |

##### Hinweise für Antragsteller

GEMA: Veranstaltungen mit Musik sind vom Veranstalter selbst an die GEMA zu melden.
Die Anmeldung muss rechtzeitig vor der Veranstaltung erfolgen. Nutzen Sie hierfür am Einfachsten das Online-Portal unter www.gema.de

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum

1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m mit Rinne

und 2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

**Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:**

Größe des Bierzeltes 40 x 60 m = 2.400 m² 2.400 : 350 = aufgerundet 7

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Erforderlich sind | 7 x 1 = | 7 | Spültoiletten für Männer |
|  | 7 x 2 = | 14 | Urinalbecken oder  |
|  | 7 x 2 = | 14 | lfd. m. Rinne und |
|  | 7 x 2 = | 14 | Spültoiletten für Frauen |

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dicht schließende Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

**Festzelt, Festplatz, Festhalle:** (Bei Festhallen ist nachstehend statt Festzelt "Festhalle" zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen.

Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungs-behörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

**Schankbereich, Abgabe von Speisen:**

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. - Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Bei gewerblichem Umgang mit Lebensmittel:

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monate alten, Bescheinigung § 42 und 43 Infektionsschutzgesetzes des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind. Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

**Vereinsfeste und Belehrungen ehrenamtlich Tätiger**

Anders, als beim gewerblichen Umgang mit Lebensmitteln, unterliegen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen seit dem 02.02.2005 nicht mehr der Belehrungspflicht nach § 43 Infektionsschutzgesetz. Dabei bleiben aber natürlich die Anforderungen an die Hygiene gleich.

Da die Verantwortlichkeit zur Einhaltung und Umsetzung der Hygieneanforderungen bei den Vereinen und Veranstaltern liegt, sind diese dazu angehalten, ihre Mitwirkenden, entsprechend der durchzuführenden Tätigkeiten, mit Hilfe des jeweils aktuellen Merkblattes, über die infektions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln zu informieren und - empfehlenswerter Weise - die Durchführung entsprechend zu dokumentieren.

**Verantwortlichkeit des Veranstalters:**

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestim-mungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich.

Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

**Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.**

****